

Risk-Bulletin 01/2019

Eine Information der Kommission Recht und Versicherung KRV

Güterkontrollgesetz – Damoklesschwert für den Zolldeklaranten?*

Im Logistikalltag unterstützt der Spediteur seine Kunden tagtäglich bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Gütern. Dabei sind verschiedene Gesetze zu beachten, wie zum Beispiel das Zollgesetz (ZG) oder das Mehrwertsteuergesetz (MWSt), um die anfallenden (Zoll-) Abgaben und Steuern zu bestimmen.

Doch damit nicht genug!

Auch Vorgaben und Restriktionen anderer Gesetze, die beim Transport, Import, Export oder Transit von Gütern Anwendung finden, müssen beachtet werden. Zu nennen sind unter anderem

- die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR);
- das Kriegsmaterialgesetz (KMG);
- das Güterkontrollgesetz (GKG);
- das Embargogesetz (EmbG);
- etc.

Für den Spediteur und den Zolldeklaranten ergeben sich daraus zum Teil erhebliche Risiken. So hat die Bundesanwaltschaft in den letzten Jahren vermehrt Strafbefehle gegen Zolldeklaranten wegen Verstössen gegen das Güterkontrollgesetz erlassen. Das Bundesstrafgericht in Bellinzona hat in zwei dieser Fälle Urteile erlassen, die im vorliegenden Riskbulletin näher analysiert werden sollen.

**Ein Gastbeitrag von Dr. iur. Giovanna Montanaro, Rechtsanwältin und Partnerin bei Wartmann Merker und Mitglied der SPEDLOGSWISS Kommission Recht & Versicherung, Kirchgasse 48, 8024 Zürich, Email: g.montanaro@wartmann-merker.ch*

1. Zweck und Strafandrohung des Güterkontrollgesetzes

Das Güterkontrollgesetz bezweckt die Kontrolle von zivil und militärisch verwendbaren Gütern, sog. *dual use-Gütern*, sowie von besonderen militärischen Gütern.

Als sog. *dual use-Güter* gelten Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. *Dual use-Güter* sind Waren, welche grundsätzlich für einen zivilen Zweck konzipiert und hergestellt wurden, deren Verwendung aufgrund ihrer Eigenschaften, z.B. Materialbeschaffenheit oder Leistungsfähigkeit, auch für militärische Zwecke nicht ausgeschlossen werden kann. Welche Güter rechtlich gesehen als *dual use-Güter* gelten, ist in der Güterkontrollverordnung (GKV) und in deren technischen Anhängen geregelt.

Grundsätzlich muss für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr von *dual use-Gütern* eine Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eingeholt werden. Das GKG stellt die Nicht- oder Falschanmeldung von solchen Gütern unter Strafe.

Der Zolldeklarant trägt bei seiner Arbeit das Risiko einer persönlichen strafrechtlichen Verurteilung, wenn er das Güterkontrollgesetzes (GKG) nicht beachtet und eine unkorrekte Anmeldung gegenüber den Zollbehörden macht. Seine Stellung als angestellter Arbeitnehmer des Spediteurs schützt den Zolldeklaranten nicht vor dem Risiko einer solchen persönlichen strafrechtlichen Verfolgung.

Das vom GKG angedrohte Strafmass ist eindrücklich:

Bei Vorsatz kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Busse bis zu CHF 1,08 Mio. ausgesprochen werden. In schweren Fällen kann die Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahre sein und zusätzlich eine Busse von bis zu CHF 5 Mio. ausgesprochen werden.

Bei Fahrlässigkeit droht Gefängnis bis zu sechs Monaten oder eine Busse bis zu CHF 100'000.

Eine Verurteilung hat einen Eintrag im Strafregister zur Folge.

2. Der Sachverhalt und die Strafbefehle der Bundesanwaltschaft

Die Bundesanwaltschaft erliess in den folgenden zwei Fällen einen Strafbefehl gegen die Zolldeklaranten und verurteilte sie jeweils zu einer Geldstrafe. In beiden Fällen zogen die Zolldeklaranten den Fall weiter und gelangten ans Bundesstrafgericht in Bellinzona.

Fall 1

Im ersten Fall ging es um den Export eines gebrauchten CNC-Bearbeitungszentrums vom Typ Hermle U1000T¹, welcher von der Schweiz nach Österreich exportiert werden sollte. Die Firma C war die Versenderin des Bearbeitungszentrums und sie hatte die Logistikfirma B mit der Ausfuhr beauftragt.

Die Deklarantin A der Logistikfirma B meldete die Ware (bewilligungsfrei) zur Ausfuhr aus der Schweiz an.

¹ Ein CNC-Bearbeitungszentrum ist eine grosse Fräsmaschine, die sehr genau Material fräsen und bearbeiten kann.

Vor dieser Anmeldung hatte das Schweizer Zolltarifsystem TARES den Hinweis generiert, dass das CNC-Bearbeitungszentrum einer Bewilligungspflicht unterliegen könnte. Die Deklarantin A fragte bei der Versenderin telefonisch nach, ob eine Bewilligung für das CNC-Bearbeitungszentrum nötig sei, weil in den Dokumenten kein Vermerk zur Bewilligungspflicht vorhanden war. Der für die Exporteurin C verantwortliche D erklärte, dass die fragliche Maschine nicht bewilligungspflichtig sei. Die Deklarantin A brachte auf der Rechnung einen handschriftlichen Vermerk an: *"Tel. Rücksprache Kunde: keine Ausfuhrbewilligung nötig"*.

Die Kontrolle der Lieferung durch das Zollamt Kreuzlingen und Abklärungen beim SECO ergaben, dass das gebrauchte CNC-Bearbeitungszentrum eine bewilligungspflichtige Ware gemäss GKG ist. Die Ausfuhr der Maschine wurde durch den Zoll vorläufig blockiert.

Aufgrund dieses Sachverhaltes erliess die Bundesanwaltschaft gegen die Deklarantin A einen Strafbefehl wegen fahrlässiger Widerhandlung gegen das GKG und verurteilte sie zu einer Geldstrafe.

Die Deklarantin A erhob gegen den Strafbefehl Einsprache und gelangte ans Bundesstrafgericht Bellinzona.

Fall 2

Im zweiten Fall ging es ebenfalls um den Export von zwei gebrauchten Bearbeitungszentren des Typs TAKUMI V 10a. Sie sollten von der Schweiz mittels Transitdokument (T1) in die Türkei exportiert werden. Die Firma Z war die Versenderin.

Die Deklarantin X der Logistikfirma Y meldete die Ware mittels T1 beim Zollamt für den Transitausgang mit Bestimmungsland Türkei an und nahm mittels NCTS die definitive Ausfuhr vor.

Die Deklarantin X deklarierte die Maschinen als bewilligungsfrei, da seitens des Exporteurs keine diesbezüglichen Informationen vorlagen. Auch in diesem Fall hatte das Schweizer Zolltarifsystem TARES einen Hinweis auf die Bewilligungspflicht angezeigt.

Nachdem die Ausfuhr der Sendung blockiert worden war, fragte die Deklarantin X bei der Versenderin Z telefonisch nach und erhielt die Auskunft, dass die Maschinen nicht bewilligungspflichtig seien. Spätere Abklärungen ergaben, dass die Deklarantin X dieselbe Auskunft von der Versenderin Z auch im Falle eines Telefonates vor Versand der Maschinen erhalten hätte. Abklärungen beim SECO ergaben, dass es sich um bewilligungspflichtige Güter handelte.

Aufgrund dieses Sachverhaltes erliess die Bundesanwaltschaft gegen die Deklarantin X einen Strafbefehl wegen fahrlässiger Widerhandlung gegen das GKG und verurteilte sie zu einer Geldstrafe.

Die Deklarantin A erhob gegen den Strafbefehl Einsprache und gelangte ans Bundesstrafgericht Bellinzona.

3. Die Urteile des Bundesstrafgerichtes Bellinzona

Das Bundesstrafgericht hat die Zolldeklarantinnen A und X mit folgender Begründung freigesprochen.

Fall 1: Urteil des Bundesstrafgerichtes vom 21. September 2017²

Das Bundesstrafgericht führte aus, dass den Zolldeklaranten keine Pflicht trifft, eine allfällige Bewilligungsfreiheit des Exportgutes nachzuweisen. Entsprechende Unterlagen muss der Exporteur und nicht der Spediteur vorlegen.

Entsprechend hat die Zolldeklarantin A mit der Abklärung im TARES und der Benachrichtigung des Exporteurs sämtliche im Rahmen des Direktverkehrs zumutbaren Abklärungen vorgenommen. Die Zolldeklarantin A war nicht verpflichtet, zusätzlich Abklärungen in Bezug auf die Bewilligungspflicht der Maschine zu unternehmen. Sie durfte sich auf die von der Exporteurin erhaltene Information, die sie schriftlich festgehalten hatte, verlassen und auf deren Richtigkeit vertrauen.

Fall 2: Urteil des Bundesstrafgerichtes vom 3. Oktober 2017³

Wie im ersten Fall bestand aus Sicht des Bundesstrafgerichtes keine Verpflichtung des Spediteurs, die Bewilligungspflicht eines Gutes abzuklären oder zu belegen.

Mit der Abklärung im TARES und der korrekten Handlungsweise, d.h. der Exporteur wurde wegen der mutmasslich fehlenden Ausfuhrbewilligung benachrichtigt, hat die Zolldeklarantin X sämtliche ihre im Rahmen eines Speditionsauftrages zumutbaren - güterkontrollrechtlichen - Abklärungen für die Anmeldung vorgenommen.

4. Lessons learned

Diese zwei Fälle zeigen deutlich, dass der Zolldeklarant grundsätzlich dem Risiko einer persönlichen strafrechtlichen Verurteilung ausgesetzt ist.

Die zwei Urteile des Bundesstrafgerichts klären nicht alle Fragen rund um die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Zolldeklaranten. Es können jedoch gewisse Schlussfolgerungen gezogen werden, wie das Risiko einer strafrechtlichen Verurteilung ausgeschlossen oder minimiert werden kann.

Die genannten Verfahren betrafen Fälle, in denen es um die Frage ging, wie weit die Abklärungspflicht des Spediteurs geht, wenn aufgrund der Meldung des TARES eine Bewilligungspflicht in Frage kommt, und ob sich der Spediteur auf Angaben des Exporteurs verlassen darf.

Nicht entscheiden musste das Bundesstrafgericht die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Spediteurs, wenn der Spediteur um die Bewilligungspflicht des spezifischen Gutes weiss, z.B. bei einem Rüstungsgut oder aufgrund von früheren Abfertigungen.

Gestützt auf die Urteile wird klar, dass der Zolldeklarant das Risiko erheblich minimieren kann, wenn die schriftlichen Verzollungsinstruktionen des Auftraggebers sich zur

² Urteil des Bundesstrafgerichtes vom 21. September 2017 (SK.2017.20), abrufbar unter https://bstger.weblaw.ch/pdf/20170921_SK_2017_20.pdf

³ Urteil des Bundesstrafgerichtes vom 3. Oktober 2017 (SK.2017.12), abrufbar unter https://bstger.weblaw.ch/pdf/20171003_SK_2017_12.pdf

Bewilligungspflicht der abzufertigenden Güter äussern. Nur in diesem Fall kann dem Risiko der späteren Beweisbarkeit ausreichend Rechnung getragen werden.

Dass - wie in den oben beschriebenen Verfahren - sich der Auftraggeber an ein früheres Telefonat erinnert und den Inhalt bestätigt, auf dieses Glück sollte sich der Zolldeklarant und die Zolldeklarantin im eigenen Interesse nicht verlassen.

Es wird daher dringend empfohlen, schriftliche Verzollungsinstruktionen vom Auftraggeber zu verlangen (siehe auch Merkblatt des SECO vom 29. September 2016 an die Speditions- und Logistikunternehmer

In jedem Fall ist bei fehlender Instruktion der Exporteur auf die mögliche Bewilligungspflicht hinzuweisen, wenn im TARES der entsprechende Vermerk aufgeführt ist. Die Abklärung einer möglichen Bewilligungspflicht im TARES hat durch den Zolldeklaranten zu erfolgen. Weitergehende Abklärungen zur Bewilligungspflicht muss der Zolldeklarant jedoch nicht vornehmen. Weiss er aber, dass ein Gut bewilligungspflichtig ist oder ergeben sich entsprechende Hinweise z.B. aus den vorliegenden Dokumenten, früheren Abfertigungen etc. besteht das Risiko einer strafrechtlichen Verurteilung, wenn der Zolldeklarant die Güter dennoch bewilligungsfrei zur Ausfuhr anmeldet.

Hinweis der Redaktion: siehe SPEDLOGSWISS Zirkular im nachfolgenden Link:

http://portal.spedlogswiss.com/spedlogswissportal/lay_SLSDoc.cfm?id=10015913&sun=D74842FB-B820-224A-7FD81045623E3E77

* * *

Gerne möchte wir auch auf die Know How Kurse der Kommission Zoll hinweisen, die sich auch mit dem Thema befassen: <https://pedlogswiss.tocco.ch/Startseite/Kurse>

* * *

Für eine vertiefte rechtliche Auseinandersetzung mit dem Thema sei auf den Aufsatz von Dr. Roland Ryser, Die güterrechtliche Verantwortlichkeit der Spediteure und Zolldeklaranten auf dem Prüfstand des Schweizer Bundesstrafgerichtes, in der Zeitschrift TranspR 1/2019, S. 16 ff. verwiesen.

Impressum: Kommission Recht und Versicherung SPEDLOGSWISS / Bulletin 1/2019 – April 2019
Herausgeberin/ Judith Moser, Geschäftsstelle SPEDLOGSWISS – www.spedlogswiss.com
Layout: Tel. +41 61 205 98 13, Fax +41 61 205 98 01, E-Mail: judith.moser@pedlogswiss.com
Redaktion: Dr. iur. Giovanna Montanaro, Rechtsanwältin und Partnerin bei Wartmann Merker und Mitglied SPEDLOGSWISS Kommission Recht & Versicherung, Kirchgasse 48, 8024 Zürich, Email: g.montanaro@wartmann-merker.ch